

Corona-Regeln für Arbeitgeber in Bayern ab 20. März 2022

			Befristung			
			bis 02.04.22	bis 25.05.22	bis 23.09.22	unbefristet
3G im Betrieb	IfSG, potenziell BayIfSMV	Entfällt; theoretisch landesrechtlich möglich, aber nur bei neuer Virusvariante oder Überlastung des Gesundheitssystems			■ Ermächtigungsgrundlage für Länder	
Testangebotspflicht für Arbeitgeber	Corona-ArbSchV	Ein Test pro Woche – abhängig von Gefährdungsbeurteilung		■	Verlängerung bis 23.09.22 möglich	
Testpflicht für Arbeitnehmende	Corona-ArbSchV, Weisungsrecht, Betriebsvereinbarung	Allgemeine Anordnung schwierig, zulässig bei konkretem Anlass (Infektionscluster, Symptome o.ä.)				
Maskenpflicht und 1,5m-Abstandsgebot	Corona-ArbSchV, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, potenziell BayIfSMV	Allgemeine Anordnung aufgrund betrieblichem Infektionsschutzkonzept möglich		■	Verlängerung bis 23.09.22 möglich	
Homeoffice	IfSG, Corona-ArbSchV	Homeofficepflicht entfällt, Homeoffice ist im Rahmen des Infektionsschutzkonzepts zu prüfen		■	Verlängerung bis 23.09.22 möglich	
Bereiche mit Publikumsverkehr	15. BayIfSMV	2G/3G wie vorher, Maskenpflicht und Abstandsgebot wie vorher	■			
Quarantäne und Isolation	AV Isolation	Absonderungspflicht bei Infektion und Infektionsverdacht, Ausnahmen für Geboosterte und frisch Geimpfte/Genesene				■ →
Entschädigung wegen Quarantäne/Isolation	§ 56 Abs. 1 IfSG	Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen eigener Quarantäne/Isolation				■ →
Entschädigung wegen Kinderbetreuung	§ 56 Abs. 1a IfSG, § 45 Abs. 2a SGB V	Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung, alternativ Kinderkrankengeld			■	